



# **Reglement über die Notorganisation**

(Gemeindeführungsorganisation Glarus Süd; GFO)

**Erlassen vom Gemeinderat am 29. August 2013**

**Geändert und angepasst vom Gemeinderat am 22. Mai 2018**

---

**Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Notorganisation der Gemeinde</b> .....	<b>3</b>
Art. 1    Zuständigkeit .....	3
Art. 2    Anordnung von Massnahmen .....	3
Art. 3    Mittel .....	3
Art. 4    Wahl der Mitglieder der GFO .....	3
Art. 5    Versicherung .....	3
Art. 6    Entschädigung .....	3
Art. 7    Ausgabenkompetenz .....	4
Art. 8    Gemeindeversammlung .....	4
Art. 9    Arbeitsräumlichkeiten .....	4
Art. 10   Delegieren von Aufgaben .....	4
<b>II. Die Gemeindeführungsorganisation (GFO)</b> .....	<b>4</b>
Art. 11   Aufgaben der GFO .....	4
Art. 12   Organisation der GFO .....	5
Art. 13   Leitung GFO .....	5
Art. 14   Der Stabchef GFO .....	5
Art. 15   Die Bereiche der GFO .....	5
Art. 16   Die Führungsunterstützung .....	5
Art. 17   Weitere Mitglieder / Information .....	6
<b>III. Besonderes</b> .....	<b>6</b>
Art. 18   Dispensation .....	6
Art. 19   Aufgebot der GFO .....	6
Art. 20   Alarmübung .....	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 21   Anhänge .....	7
Art. 22   Inkrafttreten .....	7

## **Grundlagen**

Der Gemeinderat Glarus Süd (in der Folge Gemeinderat genannt), erlässt gestützt auf

- a) das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 6. Mai 2012 (BevG GL)
- b) das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992
- c) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 4. Oktober 2002
- d) und die Gemeindeordnung vom 23. April 2009

das folgende Reglement:

### **I. Notorganisation der Gemeinde**

#### **Art. 1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindeführungsorganisation (GFO) erfüllt beim Eintreten von Notlagen und Katastrophen die ihr mit diesem Reglement und übergeordnetem Recht zugewiesenen Aufgaben für das Gemeindegebiet von Glarus Süd.

<sup>2</sup> Sie liefert die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und erlässt dazu die notwendigen Pflichtenhefte.

#### **Art. 2 Anordnung von Massnahmen**

Sofern keine Anordnung der Bundesbehörden und des Regierungsrates zu befolgen sind, erlässt und trifft die GFO sämtliche erforderlichen und geeigneten Anordnungen und Massnahmen für das Gemeindegebiet, die zur Ereignisbewältigung in der Akutphase notwendig sind.

#### **Art. 3 Mittel**

Der Gemeinderat verfügt beim Eintreten von Notlagen und Katastrophen über sämtliche verfügbaren Mittel in der Gemeinde.

#### **Art. 4 Wahl der Mitglieder der GFO**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die gemeindeinternen Mitglieder der Leitung GFO inkl. Stabschef und die Bereichsleiter sowie deren Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Glarus Süd angestellt sind, werden von der Leitung GFO, in Absprache mit den Bereichsleitern, gewählt.

#### **Art. 5 Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst für die Mitglieder der GFO die notwendigen Versicherungen ab.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Der Gemeinderat legt die Entschädigung für Mitglieder der GFO fest. Diese ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt.

#### **Art. 7 Ausgabenkompetenz**

<sup>1</sup> Für die Bewältigung von Notlagen und Katastrophen delegiert der Gemeinderat der Leitung GFO die Ausgabenkompetenz für die erforderlichen Massnahmen und Hilfeleistungen.

<sup>2</sup> Bei langen Einsätzen wird der Gemeinderat zeitnah über den Stand der Ereignisse informiert. Der Gemeinderat ist befugt, der Leitung GFO Aufträge zu erteilen.

#### **Art. 8 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Falls zeitlich möglich, kann der Gemeinderat zur Orientierung sowie zur vorgängigen Genehmigung notwendiger sachlicher oder finanzieller Mittel ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen.

<sup>2</sup> Falls zeitlich nicht möglich, hat er bei nächstmöglicher Gelegenheit der Gemeindeversammlung Bericht über die von ihm getroffenen Massnahmen sowie Rechenschaft über die eingesetzten sachlichen oder finanziellen Mittel abzulegen.

#### **Art. 9 Arbeitsräumlichkeiten**

Der Gemeinderat stellt der GFO geeignete Arbeitsräumlichkeiten ("Friedensstandort" / geschützter Standort) zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

#### **Art. 10 Delegieren von Aufgaben**

Der Gemeinderat kann Aufgaben im Kompetenzbereich der Behörden an den Stabschef Gemeindeführungsorganisation delegieren.

### **II. Die Gemeindeführungsorganisation (GFO)**

#### **Art. 11 Aufgaben der GFO**

<sup>1</sup> Koordiniert die gemeindeeigenen und die zugewiesenen Einsatzmittel (Feuerwehr, Zivilschutz, Personal des Gesundheitswesens, Armee etc.) zur Bewältigung einer Schadenlage.

<sup>2</sup> Stellt die Führungs- und Verwaltungstätigkeit und das Funktionieren der öffentlichen Dienste in Notlagen und Katastrophen sicher. Im Übrigen organisiert sich die GFO im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates selber und erfüllt ihren Auftrag gemäss den Anordnungen der Bundesbehörden, des Regierungsrates, des kantonalen Führungsstabes Glarus sowie des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Die Kommunikation nach Aussen und Innen sowie gegenüber Dritten erfolgt durch den Gemeindepräsidenten oder den Stabschef.

#### **Art. 12 Organisation der GFO**

Die GFO besteht aus der Leitung GFO, der Führungsunterstützung, der Information und den Bereichen (Anhang 1 Organigramm).

#### **Art. 13 Leitung GFO**

<sup>1</sup> Die Leitung GFO besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem zuständigen Departementsvorsteher und dem Stabschef. Den Vorsitz hat der Gemeindepräsident.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder der Leitung GFO sind stimmberechtigt. Über die Beschlüsse der Leitung GFO ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 14 Der Stabschef GFO**

<sup>1</sup> Stellt den Einsatz der GFO in Notlagen und Katastrophen sicher

<sup>2</sup> beantragt dem Gemeinderat via das zuständige Departement die personelle Besetzung der Bereichsleiter

<sup>3</sup> ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der ihm unterstellten Mitglieder der GFO

<sup>4</sup> pflegt den Kontakt mit der Kantonalen Führungsstab sowie den benachbarten GFO

<sup>5</sup> erstellt ein Budget für Investitionen und laufende Kosten

<sup>6</sup> nimmt an Ausbildungsanlässen des Kantons und des Bundes teil

<sup>7</sup> kann in Arbeitsgruppen der Gemeinde und des Kantons eingesetzt werden

#### **Art. 15 Die Bereiche der GFO**

<sup>1</sup> Folgende Bereiche sind definiert:

- a. Koordinationsstelle Elm
- b. Schutz und Rettung
- c. Werkhöfe und Strassen
- d. Naturgefahren und Forst
- e. Energie und Kommunikation
- f. Gesundheitswesen

<sup>2</sup> Die Bereichsleiter führen ihre Bereiche und beantragen der Leitung GFO das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal, in der Regel aus dem Bestand der Gemeinde Glarus Süd. Dieses kann für die Mitarbeit in der GFO verpflichtet werden.

#### **Art. 16 Die Führungsunterstützung**

<sup>1</sup> Die Führungsunterstützung umfasst die Bereitstellung / Unterhalt der Infrastrukturen, das Sekretariat und die Führungsunterstützung Zivilschutz.

<sup>2</sup> Die Aufgaben im Bereich der Infrastrukturen und des Sekretariats werden durch Mitarbeitende der Gemeinde wahrgenommen.

<sup>3</sup> Das ausgebildete Personal der Führungsunterstützung wird vom Zivilschutz des Kantons Glarus zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 17 Weitere Mitglieder / Information**

<sup>1</sup> Weitere Mitglieder der GFO sind

- a. Das von den Bereichsleitern beantragte Personal
- b. Presse- und Medienverantwortliche
- c. Externe Fachperson bei Bedarf

<sup>2</sup> Der Verantwortliche für Presse und Medien steht den übrigen Bereichen als Unterstützung zur Verfügung. Er verfasst Bulletins, Medienorientierungen, Anträge und Infos, sowohl für die interne wie externe Kommunikation. Er wird unterstützt durch einen Kommunikationsfachmann und einen Juristen.

### **III. Besonderes**

#### **Art. 18 Dispensation**

Falls für Mitglieder der GFO ein Aufgebot zum Einsatz gleichzeitig mit einer Dienstleistung im Zivilschutz oder in der Armee zusammenfällt, kann für Angehörige des Zivilschutzes bei der Fachstelle Zivilschutz und für Angehörige der Armee beim Einheitskommandanten oder dem Kreiskommandanten eine Dispensation beantragt werden.

#### **Art. 19 Aufgebot der GFO**

Die GFO kann aufgeboten werden durch:

- a. den Gemeindepräsidenten
- b. die Leitung GFO
- c. den Stabschef GFO bei rasch eintretenden Ereignissen

#### **Art. 20 Alarmübung**

<sup>1</sup> Der Leitung GFO steht ausdrücklich das Recht zu, die GFO alarmmässig anzubieten.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 21 Anhänge

Integrierender Bestandteil dieses Reglements sind die folgenden Anhänge:

- a. Anhang 1: Organigramm GFO nach Funktionen
- b. Anhang 2: Entschädigung GFO

##### Art. 22 Inkrafttreten

Die Teilrevision dieses Reglements tritt mit Annahme durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 29. August 2013.

Schwanden, 22. Mai 2018

#### GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber



André Pichon



## Anhang 2 zum Reglement über die Notorganisation der Gemeinde Glarus Süd vom 01.07.2018

### Entschädigung gemäss Artikel 6

#### Grundsatz

Für die Mitarbeiter der Gemeinde in der GFO gelten die Vorgaben der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Süd.

Einsatzstunden welche im Rahmen eines Einsatzes von einem HAL geleistet werden müssen, sind zu kompensieren

Mitglieder des GFO, die nicht in der Gemeinde Glarus Süd angestellt sind, erhalten für ihre Dienstleistung eine Entschädigung. Diese richtet sich nach den Entschädigungsansätzen bei den Feuerwehren und ergibt folgende Ansätze:

Stabschef	Fr. 74.- / Stunde (brutto)
Stabschef Stellvertreter	Fr. 48.- / Stunde (brutto)
Bereichsleiter und Stv.	Fr. 40.- / Stunde
Übrige Mitglieder der GFO	Fr. 20.- / Stunde
Führungsunterstützung	Zivilschutzsold (Kanton)

GEMEINDERAT GLARUS SÜD  
Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber

André Pichon





# Anhang 1 Organigramm der Gemeindeführungorganisation gültig ab: 01.07.2018

